



Neu-Ulm, den 29. September 2011

INHALTE

Vorwort Herr Unruh

Neuer Newsletter

Spruch des Monats

Oktober 2011

Neues aus der Kanzlei

Betriebsjubiläum Beate Seebauer
Neue Auszubildende

Peer Review ATC

Mit Erfolg gemeistert

Tipp des Monats

Werbungskosten bzgl.
berufliche Erstausbildung/
Erststudium

Neues aus Recht und Steuern

Oktober 2011

// VORWORT HERR UNRUH

Liebe Mandanten,
liebe Leser und Leserinnen,

heute erhalten Sie unseren ersten Kanzlei-Newsletter im neuen Format. Dieser ersetzt die bisherigen Mandantenrundschriften.

Mit dem Newsletter wollen wir Ihnen, wie bisher, regelmäßig einmal pro Monat die neuesten Informationen zu Recht und Steuern näher bringen. Neben dem Steuertipp des Monats werden wir zukünftig auch Neues, Informatives und Lesenswertes aus dem Kanzleialltag sowie den Partnern und Mitarbeitern, die für Sie arbeiten, berichten.

Viel Freude beim Lesen!

Ihr Reinhold Unruh

Zum Einstimmen noch ein Freiberufler-Witz:

Vor der Himmelpforte stehen ein Steuerberater, ein Rechtsanwalt und ein Wirtschaftsprüfer. Petrus öffnet die Tür: „Wir haben nur noch für einen Platz im Himmel, Ihr müsst durch den Sumpf der Lügen. Wer in seinem Berufsleben am wenigsten gelogen hat, darf in den Himmel, die beiden anderen nicht“.

Der Steuerberater läuft in den Sumpf und als er bis zum Hals abgesunken war, schaut er sich um. Der Wirtschaftsprüfer ist hinter ihm, aber nur bis zum Knie im Sumpf. Da fragt der Steuerberater den Wirtschaftsprüfer „Wie hast du denn das gemacht?“. Antwort des Wirtschaftsprüfers: „Ganz einfach, ich steh' auf dem Anwalt.“

// SPRUCH DES MONATS

„Wenn man sich zu alt für eine Sache dünkt,
sollte man sie erst recht probieren.“

Pablo Picasso

Die Kunstgeschichte schätzt heute Picassos Alterswerke als besonders mutig und experimentierfreudig ein. In den Jahren zwischen 1968 und 1971, Picasso war damals bereits Ende 80, entstand eine Vielzahl von Gemälden in den unterschiedlichsten Stilen. Picasso arbeitete farbenfroher und expressiver und fertigte neben seinen Malarbeiten auch noch Hunderte von Kupferstichen und Zeichnungen an. Heute heißt es ja oft schon, mit 30 oder 40 sei man zu alt für dies oder jenes. Sollten wir uns dieser Einstellung ergeben, vor allem wenn wir bedenken, dass die Lebenserwartung steigt?

Unsere Anmerkung: Es ist nie zu spät!

// NEUES AUS DER KANZLEI

Betriebsjubiläum
Beate Seebauer

Zum **10-jährigen Betriebsjubiläum** die herzlichsten Glückwünsche. Wir danken vielmals für die gute Zusammenarbeit und freuen uns schon jetzt auf's nächste Jubiläum.



Neue Auszubildende
Regine Wagner

Wir freuen uns, Frau Regine Wagner als **neue Auszubildende** in unserem Team begrüßen zu dürfen. Für die kommenden 3 Jahre alles Gute!



// PEER REVIEW ATC mit Erfolg gemeistert

Die ATC Unruh und Partner Treuhand- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich im Juni 2011 einer turnusmäßigen Qualitätskontrolle durch die Wirtschaftsprüferkammer, dem sogenannten Peer Review, unterzogen. Dem Peer Review müssen sich Wirtschaftsprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften alle 6 Jahre unterziehen, damit sie weiterhin gesetzlich vorgeschriebene betriebswirtschaftliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen vornehmen dürfen. Nach dem Prüfungsurteil der Wirtschaftsprüferkammer entspricht das Qualitätssicherungssystem unserer Kanzlei uneingeschränkt den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen. **Die weitere Erlaubnis zur Prüfung von Jahresabschlüssen und betriebswirtschaftlichen Prüfungen wurde durch die Wirtschaftsprüferkammer am 7. Juli 2011 erteilt.**

// TIPP DES MONATS

Kosten für eine berufliche Erstausbildung und ein Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss können in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar sein, entschied der BFH. Damit ist ein langer Streit hoffentlich beendet? Ob dies so ist wird die Zukunft zeigen. Mit dem Urteil befasst sich bereits Finanzminister Schäuble.

Unser Tipp: Vor allem Studenten sollte für die betreffenden Jahre eine Einkommensteuererklärung abgeben. Wichtig: hierbei dürfen nicht nur die Kosten des Studiums (Studiengebühren, Büromaterial etc.) geltend gemacht werden, sondern auch alle Einkünfte sind zu erklären (z.B. aus Ferienjobs etc.). Voraussetzung ist auch, dass der Student die Kosten selbst getragen hat. Vorab sollten die Eltern die Studenten deshalb mit Bargeld unterstützen. Die Zahlungen sollten dann direkt von den Studenten geleistet werden.

Wir beraten Sie hierzu gerne.

// NEUES AUS RECHT UND STEUERN / OKTOBER 2011

Termine Oktober 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2011	13.10.2011	6.10.2011
Sozialversicherung ⁵	27.10.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zustimmungserfordernisse bei Kündigung in Elternzeit

Nach den Vorschriften des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit darf der Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung durch das sog. Integrationsamt für zulässig erklärt werden.

Das Mutterschutzgesetz sieht daneben vor, dass die Kündigung einer Frau während der Schwangerschaft unzulässig ist, wenn der Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft kennt oder sie ihm innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Auch hier besteht die Möglichkeit, dass die Kündigung behördlicherseits ausnahmsweise für zulässig erklärt wird.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat klargestellt, dass die Zustimmung zur Kündigung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nicht diejenige nach dem Mutterschutzgesetz ersetzt, sondern dass beide Zustimmungen erforderlich sind und dass dies – trotz des Wunsches nach beschleunigter Abwicklung –

auch in Insolvenzverfahren gilt.

Zu Grunde lag der Fall eines in Insolvenz geratenen Unternehmens, dessen Insolvenzverwalter einer in Elternzeit befindlichen Beschäftigten gekündigt hatte. Der Insolvenzverwalter hatte zwar die erforderliche Zustimmung nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit eingeholt, nicht aber die erforderliche Zustimmung nach dem Mutterschutzgesetz. Weil letztere fehlte, erklärte das Gericht die Kündigung für unwirksam.

Alterseinkünftegesetz gilt auch für Rentennachzahlungen

Rentennachzahlungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Jahre vor 2005 können nicht mit dem Ertragsanteil, sondern müssen mit dem sogenannten Besteuerungsanteil angesetzt werden. Die Anwendung des Alterseinkünftegesetzes auf Nachzahlungen einer Rente, deren Beginn vor 2005 liegt, ist verfassungsgemäß. Mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 1. Januar 2005 sind alle Zuflüsse einheitlich mit dem gesetzlich festgelegten Besteuerungsanteil zu versteuern. Auch wenn eine Verzögerung bei der Auszahlung nicht dem Rentenempfänger, sondern der auszahlenden Stelle anzulasten ist, ändert sich nichts an dieser Beurteilung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Anwendung des Halbabzugsverbots im Verlustfall

Auch ein nur geringfügiger Veräußerungspreis beim Verkauf einer wesentlichen Beteiligung führt dazu, dass im Verlustfall das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden ist. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Gesellschaft ausschließlich Verluste erzielt hat und der Veräußerungserlös im Verhältnis zu diesen Verlusten nur geringfügig ist. Nur wenn es sich bei den Einnahmen lediglich um einen symbolischen Kaufpreis handelt, scheidet die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bzw. des Halbabzugsverbots aus.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Außergewöhnliche Belastung: Aufwendungen für den Besuch einer Schule für Hochbegabte

Aufwendungen für den Besuch einer Schule eines hochbegabten Kindes können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden, wenn der Schulbesuch medizinisch angezeigt ist.

Eltern hatten die Kosten ihres Kindes für den Besuch einer Hochbegabtschule in Schottland als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht. Den Besuch hatte der Allgemeine Sozialdienst empfohlen, weil es in Deutschland für das unter einem bestimmten Syndrom leidende Kind keine entsprechende Schule gab.

Der Bundesfinanzhof hat auf seine neueste Rechtsprechung verwiesen, die den Nachweis einer Krankheit nicht mehr auf ein vor Beginn der Behandlung einzuholendes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder eines Attests eines öffentlich-rechtlichen Trägers abhängig macht.

Hinweis: Der Gesetzgeber will die günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aushebeln. Mit dem noch nicht verabschiedeten Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist geplant, die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten wieder durch Gutachten usw. nachzuweisen, die vor Beginn der Behandlung einzuholen sind.

Besteuerung von Erwerbsminderungsrenten nach dem Alterseinkünftegesetz nicht verfassungswidrig

Erwerbsminderungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind nicht mit dem Ertragsanteil, sondern mit dem sogenannten Besteuerungsanteil zu erfassen. Auch wenn dieser Besteuerungsanteil deutlich höher ist als der Ertragsanteil nach der bis 2004 geltenden Regelung, kann darin keine Verfassungswidrigkeit gesehen werden.

Bereits 2009 und 2010 hatte der Bundesfinanzhof in mehreren Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit der geänderten Besteuerung von Altersrenten nach dem Alterseinkünftegesetz bestätigt.

(Quelle: Urteile des Bundesfinanzhofs)

Erhebung des Solidaritätszuschlags bis 2007 verfassungsgemäß

Eine GmbH hatte gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags 2007 geklagt mit der Begründung, die Erhebung des Zuschlags habe spätestens im Jahr 2005 ihre verfassungsmäßige Berechtigung verloren.

Der Bundesfinanzhof ist anderer Ansicht. Der Zuschlag ist nicht durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Er kann auch für einen längeren Zeitraum erhoben werden, wenn er nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden muss. Auch eine dauerhafte Finanzierungslücke, die durch den Wegfall des Zuschlags entstehen würde, steht der Verfassungswidrigkeit entgegen.

Freiwilligendienst keine Berufsausbildung

Freiwilligendienste sind im Gegensatz zu einem freiwilligen sozialen Jahr grundsätzlich keine Berufsausbildung. Das gilt auch für die freiwillige Tätigkeit in einer Ordensgemeinschaft. Eine solche Tätigkeit dient vielmehr der Erlangung sozialer Erfahrung und Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl und stellt grundsätzlich keine Berufsausbildung dar. Eine kindergeldrechtliche Anerkennung setzt voraus, dass ein Dienst bei einer anerkannten Trägerorganisation abgeleistet wird.

Werden Freiwilligendienste im Ausland geleistet, ist auch die Verbesserung der Sprachkenntnisse nicht als Teil einer Berufsausbildung anzusehen. Nur eine gründliche Sprachausbildung mit einem systematischen theoretischen Unterricht erfüllt diese Voraussetzungen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht und Dokumentationserfordernis

Kleine und mittlere Betriebe können unter bestimmten Voraussetzungen einen Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Allerdings muss der Unternehmer im Jahr der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags beabsichtigen, das begünstigte Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Dabei müssen das begünstigte Wirtschaftsgut seiner Funktion nach und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten benannt werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Investitionsabzugsbetrag auch dann zu gewähren ist, wenn er nach einem zuvor ergangenen Schätzungsbescheid mit der Steuererklärung geltend gemacht wird.

Kosten für berufliche Erstausbildung und Erststudium nach Schulabschluss können in voller Höhe abziehbar sein

Der Bundesfinanzhof lässt die Aufwendungen für die berufliche Erstausbildung und für ein Erststudium nach Schulabschluss zum Werbungskostenabzug zu, wenn die Ausbildung bzw. das Studium der späteren Erwerbstätigkeit dient und die Aufwendungen von den Betroffenen (also z. B. nicht von den Eltern) selbst bezahlt werden.

Die Finanzverwaltung hatte solche Aufwendungen bisher nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zu 4.000 € pro Jahr anerkannt. Dabei gingen diese Aufwendungen in den meisten Fällen ins Leere, wenn die Betroffenen nur geringe oder gar keine Einkünfte hatten. Hat der Auszubildende bzw. Student keine Einkünfte, sollte er für jedes Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt hat dann jeweils einen Verlustvortrag zum Ablauf des vorangegangenen Jahres festzustellen. Dies gilt im Übrigen auch für die Jahre ab 2007, falls für diese Jahre noch keine Steuererklärungen abgegeben worden sind.

Beispiel: Ein Student hat in den Jahren 2007 bis 2010 jährlich 8.000 € für sein Studium aufgewendet. Für die Jahre ab 2007 gibt er Einkommensteuererklärungen ab und das Finanzamt stellt zum 31.12.2010 einen Verlustvortrag von 32.000 € fest. Im Jahr 2011 bezieht der Student ein Gehalt von 42.000 €. Im Rahmen der Einkommensteueranmeldung 2011 wird der Verlustvortrag in voller Höhe berücksichtigt.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber dieses steuerzahlerfreundliche Urteil über die Einzelfälle

hinaus anwenden wird.

Sind die Aufwendungen für die Arbeitsecke im Wohnzimmer Betriebsausgaben oder Werbungskosten?

Die Anerkennung von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ist immer wieder Gegenstand von Verfahren vor den Finanzgerichten. Das Finanzgericht Köln setzt mit einem Urteil neue Akzente: Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des betrieblichen bzw. beruflichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden.

Im Urteilsfall beantragte ein Gewerbetreibender den Abzug von 50 % der Aufwendungen für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab und bezog sich auf das gesetzliche Aufteilungsverbot bei so genannten gemischt veranlassten Aufwendungen.

Das Finanzgericht Köln stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf einen Beschluss des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten. Mit diesem Beschluss hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Beurteilung gemischt (beruflich und privat) veranlasster Aufwendungen geändert und Aufwendungen für gemischt veranlasste Reisekosten in größerem Umfang als bisher zum Abzug zugelassen. Was für Reisekosten gilt, ist nach Auffassung des Finanzgerichts Köln auch beim häuslichen Arbeitszimmer anwendbar.

Eine andere Auffassung vertritt das Finanzgericht Baden-Württemberg. Es ließ die Aufteilung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bei privater Mitbenutzung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Vergütung für Praktikum kann kindergeldschädlich sein

Die Vergütung für ein Praktikum während des Studiums gehört zu den kindergeldschädlichen Einnahmen. Eine Kürzung um die Kosten für Miete und Verpflegungsmehraufwand kommt nicht in Betracht, auch wenn die Wohnung vom Studienort an den Ort des Praktikums verlegt wird.

Grundsätzlich ist ein Abzug des ausbildungsbedingten Mehrbedarfs von den Einkünften und Bezügen des auswärtig untergebrachten Kindes nicht möglich. Bei der Bemessung des Jahresgrenzbetrags ist der erhöhte Lebensbedarf bereits berücksichtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ausübung eines Grundstücksankaufsrechts nach der Scheidung kann grunderwerbsteuerfrei sein

Der Grundstückserwerb durch einen früheren Ehegatten des Veräußerers im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung ist grunderwerbsteuerfrei. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Ehemann seiner Ehefrau im Scheidungsverfahren das Recht eingeräumt, seinen Miteigentumsanteil an einem Wohnhaus zu kaufen (sog. Ankaufsrecht). Nach der Scheidung verstarb der Ehemann. Die Ehefrau schloss mit seinen Erben einen notariellen Übertragungsvertrag über den Miteigentumsanteil ab. Fraglich war jetzt, ob dies grunderwerbsteuerfrei war, weil der Vertrag mit den Erben geschlossen worden war. Das Gericht entschied, dass der Grundstückserwerb dann steuerfrei ist, wenn das Ankaufsrecht durch Willenserklärung gegenüber dem Ehemann noch zu dessen Lebzeiten ausgeübt worden war. Der Tag der notariellen Beurkundung der Übertragung ist unerheblich.

Wann ist ein Wirtschaftsgut neu?

Der Bundesfinanzhof hatte in einem Streit über die Gewährung einer Investitionszulage zu entscheiden, ob eine Werkzeugmaschine, die vor der Anschaffung bereits 295 Betriebsstunden hatte, noch neu war. Hierbei hat das Gericht folgende Kriterien herausgestellt:

- Gehörte sie zum Anlagevermögen eines anderen Betriebs, ist sie nicht mehr neu.
- Gehörte sie zum Umlaufvermögen eines anderen Betriebs, sind Betriebsstunden zur Herstellung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit sowie für Probeläufe unschädlich, wenn keine Werkstücke damit bearbeitet wurden. Ist sie multifunktional einsetzbar, führt schon die Verwendung nur einer dieser Funktionen dazu, dass die Werkzeugmaschine nicht mehr neu ist.

Angemessenheit einer Geschäftsführungsvergütung bei mehreren Geschäftsführern

Sind für ein Unternehmen mehrere Personen geschäftsführend tätig, ist - ausgehend von der insgesamt gezahlten Geschäftsführungsvergütung - die Angemessenheit der Vergütungen für den einzelnen Geschäftsführer zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt in Streitfällen den Finanzgerichten.

Es reicht nicht aus, die Angemessenheit einer einzelnen Vergütung aus einer Gehaltsstrukturuntersuchung abzuleiten und den so gefundenen Betrag mit der Anzahl der vorhandenen Geschäftsführer zu multiplizieren. Vielmehr ist zu prüfen, wie eine aus mehreren Fremdgeschäftsführern bestehende Geschäftsführung unter ansonsten gleichen Bedingungen vergütet worden wäre. Dabei kann es sachgerecht sein, die angemessene Gesamtausstattung für alle an der Geschäftsführung Beteiligten durch deren Anzahl zu dividieren. Ein so gefundener Wert darf allerdings nicht pauschal angesetzt werden. Es ist stets zu prüfen, ob im Hinblick auf die besonderen Aufgaben oder Qualifikationen der Geschäftsführer eine Korrektur vorzunehmen ist.

Die beschriebene Methode ist insbesondere zur Vermeidung von Gewinnabsaugungen und dann anzuwenden, wenn die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Geschäftsführervergütungen in oder nahe der Verlustzone operiert.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Weiterhin keine Familienversicherung für Besserverdienende

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass Kinder miteinander verheirateter Eltern von der beitragsfreien Familienversicherung ausgeschlossen sind, wenn das Gesamteinkommen des Elternteils, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, höher ist als das des der gesetzlichen Krankenversicherung angehörenden Elternteils und bestimmte, im Gesetz festgelegte Einkommensgrenzen übersteigt. Zwar führen die entsprechenden Regelungen zu einer Schlechterstellung verheirateter Eltern gegenüber unverheirateten Eltern, diese Ungleichbehandlung ist aber durch die Befugnis des Gesetzgebers gedeckt, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen.

Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Falle einer Ehefrau entschieden, deren Ehemann selbstständiger Rechtsanwalt ist. Aus der Ehe waren vier Kinder hervorgegangen. Die Beschwerdeführerin wollte festgestellt wissen, dass die Kinder über sie im Wege der Familienversicherung beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert seien. Die entsprechenden Klagen vor den Sozialgerichten waren erfolglos. Ebenso die letztlich erhobene Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverfassungsgericht entschied wie bereits vor einigen Jahren einmal, dass eine Ausschlussregelung, die sich in gleicher Weise auch auf Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erstreckte, für die Krankenkassen nicht handhabbar wäre. Krankenkassen seien faktisch nicht im Stande zu überprüfen, ob eine Lebensgemeinschaft besteht, immer noch besteht oder wieder besteht. Außerdem seien bei einer Gesamtbeurteilung der gesetzlichen Regelungen die verheirateten Eltern durch den Ausschluss der Kinder von der Familienversicherung bei Vorliegen der einkommensbezogenen Voraussetzungen nicht schlechter gestellt als Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Belegnachweis über Bestimmungsort bei innergemeinschaftlicher Lieferung im Versandungsfall

Versendet ein Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand einer Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet, soll der Nachweis durch das Doppel der Rechnung und einen Versendungsbeleg geführt werden. Dies

kann der Frachtbrief, das Konnossement, der Posteinlieferungsschein, die Spediteurbescheinigung, die Versandbestätigung des Lieferers oder ein sonstiger handelsüblicher Beleg sein. Der CMR-Frachtbrief ist ein derartiger Nachweisbeleg. Auf die darin fehlende Empfängerbestätigung kommt es nicht an. Unabdingbar ist allerdings die Angabe des Bestimmungsorts, er muss sich aus dem Frachtbrief oder geeigneten Ersatzbelegen ergeben.

Darüber, ob ausnahmsweise bei einem Reihengeschäft die Angabe des Bestimmungslands ausreichend sein kann, ist demnächst eine Entscheidung zu erwarten. In Abholfällen ist es nicht zu beanstanden, wenn sich die Angabe des Bestimmungsorts aus der Rechnungsanschrift ergibt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Inneregemeinschaftliche Lieferung trotz fehlender Unterschrift des Auftraggebers auf CMR-Frachtbrief umsatzsteuerfrei

Versendet ein Unternehmer einen Gegenstand durch einen selbstständigen Frachtführer an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat, setzt die Steuerfreiheit dieser sog. innergemeinschaftlichen Lieferung u. a. voraus, dass die Lieferung durch einen handelsüblichen Beleg nachgewiesen wird. Wird dieser Nachweis mittels eines CMR-Frachtbriefs geführt, muss dieser entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung **nicht** vom Unternehmer unterschrieben sein, um als Nachweis anerkannt zu werden. Der Frachtbrief muss aber u. a. den Ausstellungstag und den Ort enthalten, an dem der Gegenstand ausgeliefert werden soll.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer an der Steuerhinterziehung seines Abnehmers mitwirkt

Liefert ein Unternehmer Gegenstände an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen, ist diese innergemeinschaftliche Lieferung im Regelfall im Herkunftsland steuerfrei. Die Lieferung stellt für den Abnehmer im Bestimmungsland einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb dar.

Verschleiert der leistende Unternehmer die Identität seines Abnehmers, um diesem die Hinterziehung der Umsatzsteuer zu ermöglichen, scheidet eine Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aus.

Ungeklärt und ggfs. durch den Europäischen Gerichtshof zu klären ist die Frage, ob die innergemeinschaftliche Lieferung bereits dann steuerpflichtig ist, wenn der leistende Unternehmer den Abnehmer zwar zutreffend bezeichnet, aber weiß oder wissen musste, dass dieser seine steuerlichen Verpflichtungen im Bestimmungsland nicht erfüllt.

Neue Regeln zur umsatzsteuerlichen Organschaft - Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011

Bei den Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft folgt die Finanzverwaltung dem Bundesfinanzhof. Dieser hatte entschieden, dass eine Organschaft nur zu bejahen ist, wenn der Organträger (Kapital- oder Personengesellschaft) selbst - unmittelbar oder mittelbar - an der Organgesellschaft beteiligt ist. Eine Beteiligung nur des Gesellschafters des Organträgers an der Organgesellschaft reicht nicht aus, selbst wenn ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen den Gesellschaften besteht.

Die Grundsätze zur finanziellen Eingliederung sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Allerdings gewährt die Finanzverwaltung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2011. Für noch in 2011 ausgeführte Umsätze können Organträger und Organgesellschaft übereinstimmend nach den bisherigen Grundsätzen eine finanzielle Eingliederung annehmen.

(Quelle: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen)

Partyservice: Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Trennung zwischen Speiseliieferung durch den Ehemann und Gestellung von Besteck und Tellern usw. durch die Ehefrau

Umsätze eines Partyservices unterliegen nur dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %, wenn lediglich Standardspeisen ohne zusätzliche Dienstleistungselemente geliefert werden. Werden gleichzeitig mit der Speisenanlieferung auch Personal, Geschirr, Besteck oder andere Zusatzleistungen zur Verfügung gestellt, ist die gesamte Leistung mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Metzgermeister lieferte im Rahmen seines Partyservices Standardspeisen an seine Kunden. Geschirr, Besteck und andere Zusatzleistungen wurden von seiner Frau, die als Gastwirtin ein eigenes Unternehmen betrieb, zur Verfügung gestellt. Das Finanzgericht akzeptierte diese Gestaltung mit der Folge, dass die Umsätze aus der Lieferung von Speisen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Die Umsätze der Ehefrau aus den Zusatzdienstleistungen unterliegen dem Regelsteuersatz.

Hinweis: Das Modell funktioniert nur, wenn zwei eigenständige Unternehmen erkennbar nach außen auftreten: Ein Unternehmen übernimmt den Verkauf der Speisen, ein weiteres Unternehmen stellt die Zusatzleistungen in Rechnung. An die Kunden sind getrennte Rechnungen auszustellen. Bankkonten und Buchführung sind strikt getrennt zu führen.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall beschäftigen müssen.

Kreditkündigung wegen unzureichender Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Ein Kreditnehmer ist verpflichtet, seiner Bank nach deren Aufforderung Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die ihr eine objektive Beurteilung seiner aktuellen Vermögensverhältnisse ermöglichen sollen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Bank zur Kündigung des Kreditverhältnisses jedenfalls dann berechtigt, wenn sie den Kreditnehmer unmissverständlich auf dessen Mitwirkungspflichten hingewiesen und die Kündigung für den Fall der Nichtvorlage prüffähiger Unterlagen unter Fristsetzung angedroht hatte. Dabei ist unerheblich, ob zusätzlich zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ein Kontensollsaldo vorlag und/oder der Kreditnehmer seine Tilgungsleistungen nur unregelmäßig erfüllt hatte.

(Quelle: Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main)

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten hat der private Arbeitgeber auf den monatlichen Verdienst (maximal 400 €) an Abgaben 14,34 % bzw. bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung des Beschäftigten 9,34 % abzuführen.

Diese Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- 5,0 % Krankenversicherung (wenn der Beschäftigte nicht privat krankenversichert ist)
- 5,0 % Rentenversicherung
- 0,6 % Umlage U1
- 0,14 % Umlage U2
- 1,6 % Unfallversicherung
- 2,0 % Pauschsteuer

Beschäftigte haben die Möglichkeit, den Beitrag zur Rentenversicherung durch Entrichtung eines Beitrags in Höhe von 14,9 % aufzustocken. Sowohl für Beschäftigte (bei Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge) als auch für Arbeitgeber gilt eine Mindestbeitragsbemessungsgrenze von 155 €.

Private Haushalte haben ihre geringfügig Beschäftigten der Minijob-Zentrale in einem vereinfachten Verfahren, dem sogenannten Haushaltscheckverfahren zu melden. Die Minijob-Zentrale berechnet die Pauschalsteuer und zieht diese zusammen mit den übrigen Abgaben jeweils am 15.7. (für das erste Halbjahr) und am 15.1. (für das zweite Halbjahr des abgelaufenen Jahres) ein.

Private Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Lohnunterlagen zu führen, und unterliegen auch nicht einer Betriebsprüfung. Ihre Aufwendungen, d. h. Verdienst und Abgaben, können auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer um 20 %, höchstens um 510 € ermäßigen. Dabei gehören die Abgaben für das im zweiten Halbjahr erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 15.1. des Folgejahres fällig werden, noch zu den Aufwendungen des Vorjahres.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit können zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen

In einem vom Niedersächsischen Finanzgericht entschiedenen Fall zahlte ein Unternehmen seinen Arbeitnehmern pauschale Zuschläge für geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Wegen fehlender Aufzeichnungen erkannte ein Lohnsteuerprüfer die Steuerfreistellung dieser pauschalen Zahlungen nicht an.

Zu Recht. Neben dem Grundlohn gewährte Zuschläge sind nur steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden. Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer für seine regelmäßige Arbeitszeit zusteht. Er ist in einen Stundenlohn umzurechnen. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr. Die zusätzliche Arbeit muss durch Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden belegt werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden und keine allgemeine Gegenleistung für die Arbeitsleistung sind.

Zahlt der Arbeitgeber pauschale Zuschläge, ohne krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten zu berücksichtigen und ohne die tatsächlich geleistete Arbeit aufzuzeichnen, fehlt diese Gewähr. Hat der Arbeitnehmer weniger zuschlagspflichtige Stunden geleistet, als durch die Pauschalzahlungen abgegolten sind, ist die Differenz zwischen Pauschale und errechnetem Zuschlagsbetrag steuerpflichtig.

Hinweis: Sind die Arbeitsleistungen fast ausschließlich zur Nachtzeit zu erbringen, mindern sich die Anforderungen an die Nachweispflicht.

Newsletter erstellt durch:

Unruh, Johne und Partner, Steuerberatungsgesellschaft

ATC Unruh und Partner Treuhand- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Redaktion: Günter Augustin WP/StB, Manfred Weydmann WP/StB, Christine Brandt

Unser Newsletter informiert Mandanten und Geschäftsfreunde über wichtige Neuigkeiten, insbesondere aus dem Steuerrecht. Er wendet sich bewusst an den interessierten Steuerlaien. Deswegen vermeiden wir möglichst Steuerfachausdrücke. Der Newsletter ist unser kostenloser Service für Sie. Daher kann eine Haftung für den Inhalt trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ausführliche Informationen über unsere Kanzlei sowie unser Beratungsangebot erhalten Sie auf unseren Webseiten www.atc-unruh.de. Falls Sie Fragen zu unserem Newsletter haben, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir freuen uns aus Ihren Anruf oder ein Email und sind gerne behilflich. Sie können die Zustellung des Newsletter beenden, indem Sie eine Rückantwort mit dem Betreff „Newsletter austragen“ schicken.

Unruh, Johne und Partner, Steuerberatungsgesellschaft

ATC Unruh und Partner Treuhand- und Unternehmensberatungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marienstraße 1, 89231 Neu-Ulm, fon: 0731/80002-0, fax: 0731/80002-90, www.atc-unruh.de, info@atc-unruh.de